

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 68=88 (1922)

Heft: 17

Artikel: Aus deutschen unveröffentlichten Dokumenten (Fortsetzung)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2481>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tab. III

Berechnung von D. Quadratwurzeln.

n	\sqrt{n}	n	\sqrt{n}	n	\sqrt{n}	n	\sqrt{n}	n	\sqrt{n}
1	1.000	31	5.568	61	7.810	91	9.539	121	11.000
2	1.414	32	5.657	62	7.874	92	9.592	122	11.045
3	1.732	33	5.745	63	7.937	93	9.644	123	11.090
4	2.000	34	5.831	64	8.000	94	9.695	124	11.135
5	2.236	35	5.916	65	8.062	95	9.747	125	11.180
6	2.449	36	6.000	66	8.124	96	9.798	126	11.225
7	2.646	37	6.083	67	8.185	97	9.849	127	11.269
8	2.828	38	6.164	68	8.246	98	9.899	128	11.314
9	3.000	39	6.245	69	8.307	99	9.950	129	11.358
10	3.162	40	6.325	70	8.367	100	10.000	130	11.402
11	3.317	41	6.403	71	8.426	101	10.050	131	11.445
12	3.464	42	6.481	72	8.485	102	10.099	132	11.489
13	3.606	43	6.557	73	8.544	103	10.149	133	11.533
14	3.742	44	6.633	74	8.602	104	10.198	134	11.576
15	3.873	45	6.708	75	8.660	105	10.247	135	11.619
16	4.000	46	6.782	76	8.718	106	10.296	136	11.662
17	4.123	47	6.856	77	8.775	107	10.344	137	11.705
18	4.243	48	6.928	78	8.832	108	10.392	138	11.747
19	4.359	49	7.000	79	8.888	109	10.440	139	11.790
20	4.472	50	7.071	80	8.944	110	10.488	140	11.832
21	4.583	51	7.141	81	9.000	111	10.536	141	11.874
22	4.690	52	7.211	82	9.055	112	10.583	142	11.916
23	4.796	53	7.280	83	9.110	113	10.630	143	11.958
24	4.899	54	7.348	84	9.165	114	10.677	144	12.000
25	5.000	55	7.416	85	9.219	115	10.724	145	12.042
26	5.099	56	7.483	86	9.274	116	10.770	146	12.083
27	5.196	57	7.550	87	9.327	117	10.817	147	12.124
28	5.291	58	7.616	88	9.381	118	10.863	148	12.165
29	5.385	59	7.681	89	9.434	119	10.909	149	12.207
30	5.477	60	7.746	90	9.487	120	10.954	150	12.247

Aus deutschen unveröffentlichten Dokumenten.

Von *Helveticus verus*.

(Fortsetzung.)

8.

Militär-Telegramm!

Wilmersdorf, 23. August 1918.

An I. und II.

Es liegt Veranlassung vor, auf die Bekanntmachung des Oberkommandos vom 29. I. 18 — O 233 821 — betreffs Halten von Luxuspferden erneut hinzuweisen. Die Verwendung von Luxuspferden in Berlin scheint wieder zuzunehmen und erregt erneut Aergernis. In hohem Grade bedauerlich muß es aber bezeichnet werden, wenn selbst Offiziere in Selbstfahrern spazieren fahren. Es wirkt verärgend und

ruft berechtigte Kritik hervor. Auch die Benutzung von Krümperwagen muß auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt bleiben. Das Mitnehmen von Zivilpersonen in Krümperwagen ist verboten. Es wird ersucht, sämtlichen Offizieren von Vorstehendem Kenntnis zu geben und sie anzuhalten, durch gutes Beispiel die Anordnung des Kommandos innezuhalten.

Oberkommando Marken IIa 284167.

9.

**Oberkommando in den
Marken.**

Berlin, W. 10, den 13. Mai 1918.

Sect. O. Nr. 261275.

Für die im Interesse des Ansehens des Offiziersstandes von mir gewünschte Handhabung der Schleichhandelkontrolle in dem Sinne, daß Offiziere in Uniform regelmäßig nicht belästigt werden sollen, war meine Ueberzeugung maßgebend, daß die Offiziere meine Anordnungen über den Schleichhandel auch ohne weitere Kontrolle beachten würden. Wiederholte Fälle haben bedauerlicherweise gezeigt, daß diese Auffassung doch nur in beschränktem Umfange zutreffend ist. In einem Falle hat sogar ein Offizier geglaubt, durch die bevorzugte Behandlung einen Freibrief auf verbotene Einfuhr von Lebensmitteln erhalten zu haben, und hat unter mißbräuchlicher Verwendung des Dienststempels sich Vorteile verschaffen wollen, deretwegen andere Personen in Strafe verfallen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ich mich neuerdings veranlaßt gesehen habe, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß auch das Gepäck der Offiziere unter Umständen der Kontrolle zu unterwerfen ist, und werde in jedem Falle, in dem Zuwiderhandlungen festgestellt werden, unnachsichtige Bestrafung veranlassen.

Diese Anordnung ersuche ich jedem Offizier gegen Unterschrift wiederholt bekanntgeben zu lassen.

Der Oberbefehlshaber in den Marken.

gez. v. Kessel.

Generaloberst.

An das stellvertretende Generalkommando des Gardekorps.

Gardekorps

Stellvertretendes Generalkommando

Berlin C. 2, den 22. Mai 1918.

Abt. IIa Nr. 911984.

Hinter dem Gießhause 3.

Persönlich!

Die Herren Kommandeure sind persönlich dafür verantwortlich, daß die Anordnung jedem Offizier gegen Unterschrift bekanntgegeben und daß diese Bekanntmachung am 1. 7., 1. 10., 1. 1. und 1. 4. jedes Jahres wiederholt wird.

Unterschrift.

Sämtliche stellvertretende Behörden und Ersatztruppen,
*an die hinsichtlich der angeordneten Maßnahme dem stellvertretenden
Generalkommando nicht unterstehenden Dienststellen nachrichtlich.*

Der innere Zusammenbruch einzelner Truppenteile schon im Juli 1918 geht aus dem folgenden Befehle des Kriegsministeriums mit einer ganz erschreckenden Deutlichkeit hervor. Wenn in einem Befehle derartige Dinge gesagt werden müssen, dann muß es im Innern eines Heeres schon ganz bedenklich aussehen.

Ergänzt und verstärkt in der Retouche wird dieses Bild durch den Erlaß betr. die Disziplinlosigkeit der Ersatztransporte.

Aus diesen Weisungen geht deutlich hervor, daß schon im Juni und Juli der innere Halt der Truppe schwer gestört war, daß die Schlagfertigkeit sicher erheblich nachgelassen hatte.

10.

Kriegsministerium.

Berlin W. 66, den 22. 7. 1918.
Leipzigerstr. 5.

Nr. M 7385/18. C 4.

Geheim!

Zur Aufrechterhaltung der Mannszucht wird in teilweiser Ergänzung früherer Erlasse nachdrücklichst auf Folgendes hingewiesen:

1. Die zur Erzwingung des Gehorsams im Felde zulässigen Mittel sind rücksichtslos anzuwenden. Jeder Offizier ist über sie wiederholt und eingehend zu belehren; namentlich auch darüber, daß er in Fällen äußerster Not und dringendster Gefahr das Recht hat, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen (§ 124 M. St. G. B.). Ein solcher Fall wird regelmäßig gegeben sein, wenn ein Mann bei bevorstehendem Gefecht sich hartnäckig weigert, in Stellung zu gehen, oder sich vor den Augen anderer Mannschaften und des Vorgesetzten gegen dessen Befehl entfernt.

2. Einem Bestreben, durch strafbare Handlungen oder geflissentliche Verzögerungen gerichtlicher Untersuchungen sich der Front zu entziehen, ist mehr und kräftiger entgegenzuwirken:

a) Mannschaften in der Heimat, bei denen jener Verdacht besteht, sind entsprechend den Verfügungen vom 29. 12. 1916 M 7527/16 C 4 II. Ang. und vom 17. 4. 1918 M. 2285/18 C 4 ins Feld zu senden. Dies hat unbedingt zu geschehen, wenn Leute den Abmarsch ins Feld verweigern. Nötigenfalls hat der Transport in geschlossenem Waggon unter sicherer Bewachung zu erfolgen.

b) Von Verhängung der Untersuchungshaft ist im Felde tunlichst abzusehen. Läßt sie sich nicht vermeiden, so ist der Verhaftete, sofern der Gerichtsherr nichts anderes bestimmt, militärisch zu beschäftigen, und zwar möglichst unter den gleichen örtlichen Verhältnissen, denen seine Kameraden beim Truppenteil ausgesetzt sind (vgl. Kriegsministerium vom 30. 10. 1917 Nr. 204/2. 17 C 4).

3. Die Strafen, die von den Kriegsgerichten wegen Feigheit, unerlaubter Entfernung und ausdrücklicher Gehorsamsverweigerung vor dem Feinde erkannt werden, müssen der Schwere der Handlung, die sich u. U. als ein Verbrechen darstellt, voll Rechnung tragen. Die Vertreter der Anklage sind daher anzuweisen, auf die Verhängung strenger Strafen in diesen Fällen durch entsprechende Anträge und durch Hinweis auf die schwere Gefahr, die der Mannszucht und damit der Schlagfertigkeit des Heeres aus zu milder Beurteilung erwächst, hinzuwirken; auch vor der Todesstrafe (z. B. bei ausdrücklicher Gehorsamsverweigerung vor dem Feinde im Sinne des § 95 Abs. 2 Satz 2) darf nicht zurückgeschreckt werden. Sie ist das wirksamste Mittel, um ein warnendes Beispiel zu geben. Unangebrachte Milde gegen den Einzelnen wird zu einer Versündigung gegen den guten Geist der Truppe.

Mit Nachdruck ist ferner zu betonen, daß in den Fällen, in denen ein Mann sich kurz vor dem Beginn eines Gefechts, z. B. unmittelbar vor dem Einrücken in die Bereitstellung zum Angriff, unerlaubter Weise entfernt, nur sehr selten ein anderer Beweggrund als Feigheit vorliegt.

Als Richter zu den Kriegsgerichten im Felde sind in Grenzen des Gesetzes tunlichst fronterfahrene und nicht zu junge Offiziere zu kommandieren.

4. Die Erlasse vom 12. 11. 1915 Nr. 1417/10. 15. C 3 (A. V. Bl. S. 523) und vom 3. 1. 1917 Nr. 362/12. 16. C 3 F (A. V. Bl. 1917 S. 4) werden dahin erweitert, daß die Gerichtsherren in jedem Falle einer Verurteilung feldverwendungsfähiger Soldaten vor der Anordnung einer Strafaussetzung oder -unterbrechung die Truppenbefehlshaber darüber zu hören haben, ob ein Verbleiben des Bestraften bei der Truppe oder seine Rückkehr dorthin ohne Gefährdung der Mannszucht angängig ist, und welche besonderen dienstlichen Gründe etwa für die Strafaussetzung oder -unterbrechung vorliegen.

Die Vollstreckung der im Felde verhängten Gefängnisstrafen von mehr als 6 Wochen hat bei Verurteilung wegen Feigheit, Fahnenflucht, unerlaubter Entfernung und strafbarer Handlungen gegen die militärische Unterordnung *regelmäßig* in den Militärgefangenenkompagnien zu erfolgen. Ausnahmen dürfen nur aus zwingenden Gründen stattfinden. Diese sind aktenkundig zu machen und dem heimischen Festungsgefängnis mitzuteilen. Die wegen der gleichen Straftaten in die Festungsgefängnisse eingestellten Mannschaften des Besatzungsheeres sind in erster Linie den Militärgefangenenkompagnien an der Front zuzuführen.

Zusatz für die stellvertretenden Generalkommandos und sonstigen Heimatbehörden:

Vorstehende Bestimmungen finden auf das Besatzungsheer sinn- gemäße Anwendung. Insbesondere wird von dem Recht des Waffen- gebrauchs (Ziffer 1) bei Ersatztransporten in den beregten Fällen rück- sichtslos Gebrauch zu machen sein. Im übrigen wird auf den Erlaß vom 22. 7. 1918 Nr. 7667. 18. g. A. M. hingewiesen.

gez. v. Stein.

(Fortsetzung folgt.)

Wiederholte Bitte.

In den Tageszeitungen ist in einem Aufruf die Bitte aus- gesprochen worden, *notleidenden Ungarn-Kindern* einen Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen.

Indem ich mich auf die dortige Schilderung der Notlage be- ziehe, möchte ich Kameraden, die hiezu in der Lage sind, dringend bitten, sich der *Offizierskinder* anzunehmen.

Die Notlage ist in ungarischen Offizierskreisen vielleicht härter, als in andern Kreisen, gerade weil ihre Stellung und ihre Erziehung den Offizieren nicht erlauben, von Wohltaten Gebrauch zu machen, die andern ohne weiteres zufallen. Wird ihnen aber eine kamerad- schaftliche Hand geboten, so werden sie dieselbe, für ihre Kinder, dankbar ergreifen.

Deshalb wäre es wünschenswert, im nächsten Zug eine Gruppe von Offizierskindern zu bilden, die in Offiziersfamilien untergebracht werden könnten.

Die Kinder treffen am 5. September in der Schweiz ein und ihr Aufenthalt dauert bis Mitte November (10—12 Wochen).

Anmeldungen von Freiplätzen für Offizierskinder bitte ich mit Rücksicht auf den kurzen Termin *umgehend* und unter Angabe